

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 (Beteiligungszeitraum 16.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025)**

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwendung                                  | Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag                      |
|----------|--|----------|---|-----------------------------------|---|
| 1        | <p><b>DEUTSCHE TELEKOM Technik</b></p> <p>Schreiben vom 13.01.2025</p> | 1.1      | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus Südkirchen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine</p> | Keine Abwägung erforderlich.      | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------------------------------|----------|---|-----------------------------------|--------------------|
|          |                                       |          | <p>Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:Planauskunft.West1@telekom.de">Planauskunft.West1@telekom.de</a> oder im Internet unter <a href="https://trassenauskunftekabel.telekom.de">https://trassenauskunftekabel.telekom.de</a>.</p> <p>Vielen Dank!</p> <p>Lageplan:</p> |                                   |                    |



| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwen-<br>dung   | Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag                      |
|----------|--|----------|--|-----------------------------------|---|
|          |  |          | Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.  |                                   |   |
| 3        | LWL-Archäologie für Westfalen<br>Außenstelle Münster<br><br>Schreiben vom 06.01.2025 | 1.3      | Da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.   | Keine Abwägung erforderlich.      | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. |
| 2        | PLEdoc GmbH<br><br>Schreiben vom 07.01.2025  | 2.1      | Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.<br>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.<br><br>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.<br>Übersicht: | Keine Abwägung erforderlich.      | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwen-<br>dung  | Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag                      |
|----------|---|----------|---|-----------------------------------|---|
|          |   |          |   |                                   |   |
| 3        | Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen<br><br>Schreiben vom 06.01.2025                               | 3.1      | Zu dem oben genannten Bebauungsplan (Vorgang 118859) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.   | Keine Abwägung erforderlich.      | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. |
| 4        | Gemeinde Ascheberg Fachgruppe 60 Stadt- und Bauleitplanung, Denkmalschutz<br><br>Schreiben vom 09.01.2025 | 4.1      | Die Gemeinde Ascheberg trägt im obigen Verfahren keine Anregungen und Bedenken vor.   | Keine Abwägung erforderlich.      | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. |
| 5        | Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen<br><br>Schreiben vom 17.12.2024                 | 5.1      | Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. | Keine Abwägung erforderlich.      | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwendung             | Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|----------|--|---|--|
| 6        | Kreis Coesfeld<br><br>Schreiben vom<br>19.11.2024 | 6.1      | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,<br/>                     der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung.</p> <p>70 – Umwelt<br/>                     Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des B-Plan „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) keine erheblichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bodenschutz insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen und den damit verbundenen Erdarbeiten rechtlich deutlich an Bedeutung gewonnen hat.</p> <p>Da der Boden und seine natürlichen Funktionen im höchsten Maße schützenswert sind und es sich zum einen an diesem Standort um sehr verdichtungsempfindliche Böden handelt und zum anderen erhebliche Mengen an Boden ausgehoben werden müssen, wird auf Grundlage von § 9 Abs. 6 BauGB angeregt, folgende Festsetzungen in die Aufstellung des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <p>Für Bauvorhaben, bei denen auf einer Fläche von &gt; 3.000 m<sup>2</sup> Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, ist auf Grundlage von § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld ins Benehmen zu setzen, um die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu prüfen.</p> <p>Gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen. | Aufnahme eines Hinweises zur bodenkundlichen Baubegleitung sowie zur Verwendung von Mutterboden. |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwen-<br>dung | Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|----------|--|----------|--|---|---|
|          |  |          | <p>ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.<br/>                     Der Verbleib der Bodenmassen ist bereits in der Planung zu berücksichtigen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Coesfeld abzustimmen.</p> <p>Des Weiteren ist auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 LBodSchG hinzuweisen. Hierzu sollte folgende Formulierung als Hinweis aufgenommen werden:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für NRW (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.<br/>                     Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen.</p> <p>Aufgabenbereich: Betriebliche Abwasserbeseitigung</p> <p><u>UBAW 1.</u><br/>                     Hinweis:<br/>                     Sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein, weise ich auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hin.<br/>                     Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen.<br/>                     Ich bitte um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess.</p> <p>Aufgabenbereich: Immissionsschutz</p> | <p>Der Hinweis ist bereits in dem Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwen-<br>dung | Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|----------|--|--|--|
|          |  |          | <p><u>UIMS</u><br/>                     Der Bebauungsplan weist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr in Südkirchen aus. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Schalltechnische Gutachten Nr. L-5886-01 vom 23.08.2024, durch das Ingenieurbüro Richters und Hüls aus Ahaus erstellt worden. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplans, auf dieser Grundlage ergeht meine Stellungnahme.</p> <p>Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Alarmfall darf entsprechend des Gutachtens die Nutzung des Martinshorns erst auf der öffentlichen Straße erfolgen. Weiterhin hat die Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge zum Feuerwehrgerätehaus über die Straße Im Holt zu erfolgen. Aufgrund der Ausprägung der Straße Im Holt scheint eine sichere Zufahrt auch ohne Nutzung des Martinshorns im Alarmfall möglich. Zusätzlich ist an der Straße Im Holt ein Display anzubringen, welches anzeigt, wenn Einsätze stattfinden (Ascheberger Model).</p> <p>Andernfalls ist der Einsatz einer Bedarfsampel zielführend. Auf dieser Grundlage werden aus den Belangen des Immissionsschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung wurde anhand des Biotopwertmodells des Kreises Coesfeld (2006) ein Biotopwertdefizit von 8.999 Biotopwertpunkten ermittelt. Der vorgesehenen Kompensation über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld wird zugestimmt.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss ist eine konkrete Zuordnung zu einem Ökokonto der WBC unter Angabe der durchgeführten</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Folgende Flächen stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Pierk“ - Umwandlung von Acker- und Weideland in Nass- und Feuchtgrünland<br/>                     Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 32, Flurstücke 4, 5, 6, 7 und 8</li> <li>• „Grote Wiese“ - Umwandlung von Ackerflächen in Magerweiden mit Hecken und Feldgehölzen.<br/>                     Stadt Coesfeld, Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel, Flur</li> </ul> | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Aufnahme eines Hinweises zum externen Kompensationsbedarf mit Lagebezeichnung.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwendung                          | Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|----------|--|----------|--|--|---|
|          |  |          | <p>Maßnahme und der Lagebezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) festzulegen. Die Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p> <p><u>63 – BSD</u><br/>                     Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung „B-Plan Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ stimme ich aus brand-schutztechnischer Sicht zu.</p> <p><u>53 – Gesundheitsamt</u><br/>                     Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB.<br/>                     Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes im Ortsteil Südkirchen zu schaffen.<br/>                     Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>36 – Straßenverkehr</u><br/>                     Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans für das Feuerwehrgerätehaus Südkirchen Gemeinde Nordkirchen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>63 – Bauen und Wohnen</u><br/>                     Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> | <p>31, Flurstücke 11 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 20 tlw., 21, 22, 23 tlw., 63 tlw.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> |
| 7        | Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen<br><br>Schreiben vom | 7.1      | Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu den o. g. Planungen keine weiteren Anregungen geltend gemacht.  | Keine Abwägung erforderlich.   | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.   |

| lfd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwendung          | lfd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|----------|--|----------|--|---|---|
|          | 20.01.2025                                     |          |  |   |   |
| 8        | Stadt Werne<br><br>Schreiben vom<br>17.01.2025 | 8.1      | <p>Vielen Dank für die Beteiligung und Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ sowie der 32. FNP-Änderung.</p> <p>Die Belange der Stadt Werne sind durch die beschriebene Planung nicht betroffen.</p>  | Keine Abwägung erforderlich.  | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.   |
| 9        | Straßen NRW<br><br>Schreiben vom<br>20.01.2025 | 9.1      | <p>Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen geschaffen werden.</p> <p>Das ausgewiesene Bebauungsplangebiet grenzt im Westen direkt an die Landesstraße 810 (Münsterstraße) an. Der betroffene Streckenabschnitt der Landesstraße weist gemäß Straßenverkehrszählung eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.609 Kfz/24h und SV = 243 Kfz/24h auf.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt unmittelbar im Bereich der Kreuzung der Münsterstraße, der Straße „Im Holt“ sowie der „Oberstraße“. Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der Gebietsfläche über eine Zu- und Abfahrt im Zuge der Straße „Im Holt“ erfolgen. Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung soll die Straße ausgebaut werden, um den Verkehr und den Betrieb der Feuerwehr insbesondere im Kreuzungsbereich sicher abzuwickeln und ferner die notwendigen Infrastrukturleitungen aufzunehmen. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan so festgesetzt, dass ein späterer perspektivischer Ausbau mit einem Kreisverkehr möglich wird. Der im Bebauungsplan angedeutete Kreisverkehr am Knotenpunkt „L 810 / Im Holt / Oberstraße“ soll erst zum Zeitpunkt der Erweiterung des Wohngebietes „Capeller Straße“ realisiert werden.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwen-<br>dung | Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|----------|---|--|--|
|          |  |          | <p>Für die Pkw der Einsatzkräfte und die Feuerwehrfahrzeuge sind separate Zufahrten vorgesehen, sodass und ein ungehindertes An- und Abfahren der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge erfolgen kann. Für den Kreuzungsbereich wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, um einen ungestörten Verkehrsablauf im Nahbereich der Kreuzung zu gewährleisten und das Unfallrisiko zu minimieren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die verkehrliche Erschließung des Feuerwehrgerätehaus Südkirchen ist durch die Gemeinde Nordkirchen eine Straßenverkehrsplanung gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) unter Beachtung der Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer aufzustellen und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Im Rahmen der Verkehrsplanung ist die Leistungsfähigkeit gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachzuweisen. Anschließend ist Verkehrsplanung nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortführung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</li> <li>2. Die im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzte Verkehrsfläche soll den geplanten Ausbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz berücksichtigen. Ob die Ausbauplanung in der im Bebauungsplan skizzierten Variante oder in anderer</li> </ol> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird eine Straßenverkehrsplanung erstellt und mit Straßen.NRW abgestimmt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Verkehrsflächen lassen die Umsetzung beider Varianten zu.</p> | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwen-<br>dung | Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|----------|--|----------|---|--|---|
|          |  |          | <p>Form umgesetzt werden kann, ist zu gegebener Zeit auf der Grundlage einer ergänzenden Verkehrsplanung zu prüfen. Inwieweit die im Bebauungsplan dargestellte öffentliche Straßenverkehrsfläche die geplante Ausbaumaßnahme hinreichend abgedeckt, kann erst abschließend an Hand der Verkehrsplanung entschieden werden. Bei Bedarf sind weitere Straßenverkehrsflächen auszuweisen.</p> <p>3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sowie das geplante Display sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und auszurichten oder durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>4. Im Bebauungsplan ist parallel zur Landestraße auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Landesstraße die Sichtfelder gemäß der RAL 2012 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>5. Die Oberflächenentwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Die befristete Einleitung von Niederschlagswasser in den Straßenseitengraben an der Landesstraße darf gemäß der mit Straßen.NRW durchgeführten Abstimmung erfolgen.</p> <p>6. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Sichtfelder werden im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Durch die geplante Feuerwehr werden keine Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber der Landesstraße ausgelöst.</p> | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Darstellung der Sichtfelder im Bebauungsplan.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwendung           | Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag  |
|----------|---|----------|--|--|---|
|          |   |          | <p>nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landstraße durchgeführt wird.</p> <p>7. Bei der Kreuzungsbaumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“. Die Gesamtkosten der Kreuzungsbaumaßnahme ist nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen.</p> <p>8. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB von Straßen NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Die weitere Verkehrsplanung sowie den weiteren Verfahrensablauf bitte ich rechtzeitig mit Straßen.NRW abzustimmen.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarung ist zu gegebener Zeit mit Straßen.NRW abzuschließen.</p>  | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p> |
| 10       | Lippeverband<br><br>Schreiben vom<br>17.01.2025 | 10.1     | <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten um Berücksichtigung des nachfolgenden Hinweises.</p> <p>Hinweis<br/>Über die geplante Niederschlagswasserableitung über den Straßenseitengraben hinaus sollte geprüft werden, das Niederschlagswasser bereits am Entstehungsort möglichst vollumfänglich durch weitere Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (nRWB) zu bewirtschaften. Das betrifft</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird vorgegeben, dass Flachdächer und flach geneigte Dächer zu begrünen sind. Hierdurch kann einerseits eine Rückhaltung des Niederschlagswassers und insbesondere eine Verzögerung der Spitzenabflüsse erzielt werden. Andererseits trägt die Verdunstung des</p> | <p>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.</p>  |

| Ifd. Nr. | Einwender/in;<br>Datum der Einwen-<br>dung                    | Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag                      |
|----------|---|----------|---|--|---|
|          |   |          | Maßnahmen wie die Versickerung, Speicherung / Nutzung von Regenwasser, Dach- u. Fassadenbegrünung, Baumrigolen usw. Sie leisten einen Beitrag, um den Abfluss weitestgehend zu minimieren. Wir raten, dies auch bereits im Vorgriff auf weitere mögliche / etwaig geplante Erschließungen / Baumaßnahmen im näheren Umfeld zu bedenken. Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an Herrn Sauerland (Sauerland.Christian@eglv.de). | gespeicherten Wassers zur Kühlung und Luftbefeuchtung bei und führt somit zu einer Verbesserung des Umgebungsklimas. Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen können ebenfalls umgesetzt werden und sind im Rahmender Ausführungsplanung zu berücksichtigen. |   |
| 11       | Handwerkskammer<br>Münster<br><br>Schreiben vom<br>10.01.2025 | 11.1     | Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.  | Keine Abwägung erforderlich.   | Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. |